

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX

15. Juni 1940

Nummer 24

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woytschstraße 5

Der vollständige oder auszugsweise Nachdruck der Artikel in diesem Heft ist nur mit vorheriger Zustimmung der Schriftleitung gestattet

Aus der Tätigkeit der Bewertungstelle

Von Ministerialrat Dr. Uhlich, Berlin, Reichsfinanzministerium

Vortrag, gehalten auf der Tagung der Finanzamtsvorsteher in Salzburg im Mai 1940

Inhalt:

1. Einführung.
2. Wertunterschiede infolge der verschiedenen Wertbegriffe.
3. Betrachtung der Auswirkungen auf die Grundsteuer.
4. Gemeiner Wert und Ertrag.
5. Wahrung der Belange der Gemeinden.
6. Zeitpunkt der nächsten Hauptfeststellung.
7. Fortschreibungen.
8. Vorbrüche für die Fortschreibungen.
9. Laufende Erledigung der Fortschreibungen.
10. Zurechnungsfortschreibungen.
11. Unbebante Grundstücke.
12. Kein Zuschlag für Neubauten wegen guten Zustands.
13. Betriebsvorrichtungen.
14. Zweifelsfragen
 - a) Stichtag für den Eigentumsübergang bei Zurechnungsfortschreibungen.
 - b) Zwangsabtretung von Waldbesitz ohne Fortschreibungsmöglichkeit.
 - c) Bewertung von Wohnbaracken eines Bergwerksunternehmens.
 - d) Grundsteuer für ein als Reservelazarett eingerichtetes Hotelgrundstück.
 - e) Grundsteuer für ein meist ungenutztes Jugendheim einer Kirchengemeinde.

1. Einführung

Meine Ausführungen sollen Ihre Aufmerksamkeit auf Fragen lenken, die für die Tätigkeit der Bewertungstelle wichtig sind. Die Bewertungstelle hat in der Hauptsache die Einheitsbewertung des Grundbesitzes und die Veranlagung der Grundsteuerermessbeträge zu erledigen. Ich bitte Sie, die Stelle einheitlich als „Bewertungsstelle“ zu bezeichnen. Es sind von früher her noch andere Ausdrücke, z. B. Einheitswertdienststelle, Bewertungssonderstelle, in Gebrauch. Diese Bezeichnungen müssen verschwinden. Wir wollen nur noch von Bewertungsstellen reden.

Bei dieser Gelegenheit gleich noch eine Bitte! Es findet sich in Geschäftsverteilungsplänen und dergleichen der Ausdruck „Reichsbewertung“. Eine solche Bezeichnung ist falsch. Wir haben ein Reichsbewertungsgesetz. Es sind darin Fragen der Bewertung mit Wirkung für die verschiedensten Steuern geregelt. Das Gesetz kennt als besondere eigenartige Einrichtung die Einheitsbewertung. Meinen wir das Gesetz, so müssen wir von dem Reichsbewertungsgesetz sprechen. Wollen wir dagegen nur den Teil bezeichnen, der die einheitliche Regelung der Besteuerungsgrundlagen für die Vermögensteuer und für die Realsteuern enthält, so müssen wir von der Einheitsbewertung sprechen. Ich bitte Sie, den Ausdruck „Reichsbewertung“ zu vermeiden.

2. Wertunterschiede infolge der verschiedenen Wertbegriffe

Das Reichsbewertungsgesetz kennt für den Grundbesitz als Bewertungsmaßstab den Ertragswert und den gemeinen Wert. Die Durchführungsverordnung hat für die Mietwohngrundstücke und die gemischtgenutzten Grundstücke die Bewertung mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete geschaffen. Dieses Vielfache der Jahresrohmiete ist nichts anderes als eine Abart des gemeinen Werts. Das Vielfache der Jahresrohmiete ist aus Kaufpreisen abgeleitet worden, soll sich also dem gemeinen Wert nähern. Die Bewertung mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete ist nur eine vereinfachte, verbindlich vorgeschriebene Art der Ermittlung des gemeinen Werts.

Die verschiedenen Wertbegriffe, mit denen bei der Bewertung gearbeitet werden muß, verursachen für die Praxis der Bewertung beträchtliche Schwierigkeiten. Die Wertunterschiede, die sich in der Praxis zwischen verwandten Grundstücken ergeben und nicht immer befriedigen, lassen sich dadurch erklären, daß zwei verschiedene Wertbegriffe aufeinander stoßen. Das Vielfache der Jahresrohmiete bedeutet in dieser Beziehung eine besondere Wertart gegenüber dem gemeinen Wert. Es können zusammenstoßen:

1. der Ertragswert mit dem gemeinen Wert,
2. der Ertragswert mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete,

3. das Vielfache der Jahresrohmiete mit dem gemeinen Wert,

4. das Vielfache der Jahresrohmiete mit einem anderen Vielfachen der Jahresrohmiete.

Es läßt sich nicht vermeiden, daß sich durch die verschiedenen Bewertungsarten Werte ergeben, die nicht zueinander passen. Es ist Sache des Geschicks eines tüchtigen Bewertungsbeamten, hier einen Ausgleich herbeizuführen. Ich muß allerdings davor warnen, diesen Ausgleich gewaltsam herbeizuführen. Es entstehen dadurch leicht Schwierigkeiten bei der Grundsteuer.

Das Gesetz schafft selbst einen gewaltsamen Ausgleich zwischen den verschiedenen Bewertungsarten durch die Einrichtung der Mindestbewertung. Es gibt eine zweifache Mindestbewertung, eine landwirtschaftliche Mindestbewertung und die Mindestbewertung des Grundvermögens nach § 52 Absatz 2 ABewG. Beide Mindestbewertungen haben eine größere Bedeutung gewonnen, als sie ihnen vom Gesetzgeber ursprünglich zugedacht war. Es sind fast 40 v. H. aller landwirtschaftlichen Betriebe im Reich mit dem Mindestwert bewertet worden.

3. Betrachtung der Auswirkungen auf die Grundsteuer

Die Finanzämter sind zu der Einheitsbewertung von der Vermögensteuer her gekommen. Es war zwar immer schon eine Verwendung der Einheitswerte für die Realsteuern in Aussicht genommen. Sie wissen, daß wir frühere Einheitsbewertungen noch nicht für die Grundsteuer haben verwenden können. Die früheren Einheitsbewertungen sind nur für Vermögensteuerzwecke vorgenommen worden. Es war deshalb früher richtig, die Einheitsbewertung unter dem Gesichtswinkel der Vermögensteuer zu betrachten.

Das hat sich gewandelt, seitdem die Grundsteuer auf den Einheitswerten beruht. Die Einheitswerte werden jetzt hauptsächlich für die Realsteuern festgestellt. Das gilt ganz besonders von den Einheitswerten für den Grundbesitz. Die Grundsteuer ist für die Steuerpflichtigen die empfindlichste Steuer, die sich nach dem Einheitswert berechnet. Die Auswirkungen auf die Vermögensteuer werden im allgemeinen weniger hart empfunden, soweit überhaupt Vermögensteuer in Betracht kommt.

Die Finanzämter müssen bei Zweifeln über die Bewertung die Auswirkung auf die Grundsteuer berücksichtigen. Es ist selbstverständlich, daß ich damit nicht ein Abweichen von den Vorschriften des Gesetzes oder der Durchführungsverordnungen befürworten will. Die Vorschriften bieten aber viel Spielraum. Es kann durch eine ungeschickte Handhabung der Vorschriften die Grundsteuer unnötig hoch angespannt werden. Ich komme noch auf Beispiele dazu zu sprechen.

Die Überzeugung von der Bedeutung der Einheitsbewertung für die Grundsteuer ist noch nicht allgemein durchgedrungen. Das zeigt eine Anordnung, die von einem Finanzamt aus Anlaß der Tagung zu der Abrundung im Reichsbewertungsgesetz gegeben worden ist. Es wird eine Änderung der Abrundungsvorschriften des § 25 ABewG vorgeschlagen. Ich habe volles Verständnis dafür, wenn aus der Praxis heraus eine Vereinfachung der Abrundungsvorschriften vorgeschlagen wird. Eine solche Vereinfachung kann sehr wohl bei sich bietender Gelegenheit erwogen werden. Das Finanzamt weist aber darauf hin, daß sich die jetzigen Abrundungsvorschriften im steuerlichen Ergebnis nicht auswirkten. Der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens sei § 4 Absatz 2 BStG gemäß auf volle 1000 RM abzurunden. Die Grundsteuer wird mit keinem Wort erwähnt, obwohl die Einheitsbewertung hauptsächlich für die Grundsteuer von Bedeutung ist.

4. Gemeiner Wert und Ertrag

Die Grundsteuer ist eine Ertragsteuer. Sie muß aus dem Ertrag bezahlt werden und nimmt in der Regel einen erheblichen Teil des Ertrags in Anspruch. Es ist für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens der Ertragswert vorgeschrieben. Die Entrichtung der Grundsteuer macht deshalb bei dieser Vermögensart keine erheblichen Schwierigkeiten. Solche entstehen nur, soweit die Mindestbewertung vorgeschrieben ist, also von dem Ertragswert abgewichen wird. Die Bewertung der anderen Hauptvermögensart des Grundbesitzes, des Grundvermögens, richtet sich nach dem gemeinen Wert. Ich habe bereits erwähnt, daß auch das Vielfache der Jahresrohmiete grundsätzlich nur eine Abart des gemeinen Werts ist. Der gemeine Wert wird oft durch den Ertrag beeinflusst. Ist das der Fall, so ist die Entrichtung der Grundsteuer aus dem Ertrag ohne weiteres möglich. Schwierigkeiten sind in solchen Fällen entstanden, in denen der gemeine Wert nicht dem Ertrag entspricht. Der Hauptanwendungsfall ist der der unbebauten Grundstücke. Ich komme darauf noch zu sprechen.

5. Wahrung der Belange der Gemeinden

Die Arbeit der Bewertungsstelle kommt im allgemeinen nicht der Finanzkasse zugute. Wir erledigen die Arbeit in der Hauptsache für die Grundsteuer. Nutznießer unserer Arbeit sind die Gemeinden.

Die gleichmäßige Verteilung der Grundsteuer hat besondere Bedeutung. Das gilt um so mehr, je kleiner die Gemeinde ist.

Die Befreiungsvorschriften des Grundsteuergesetzes sind mit Absicht besonders eng gefaßt worden. Das ist nicht geschehen, um den Gemeinden möglichst viel Geld zuzuführen. Der Grund für die Einschränkung der Befreiungen liegt vielmehr darin, daß man die Grundsteuer auf möglichst breite Schultern verteilen wollte. Die Gemeinden haben einen bestimmten Bedarf, der an Grundsteuer aufgebracht werden muß. Je kleiner die Gemeinde ist, um so geringer ist der Spielraum, den die Gemeinde in ihren Ausgaben hat. Fällt ein Grundbesitzer der Gemeinde bei der Besteuerung aus, so müssen die anderen Besitzer den Ausfall mit aufbringen. Es ist also nicht, wie man zunächst denkt, die Gemeinde benachteiligt. Es tragen vielmehr die anderen Steuerzahler der Gemeinde den Schaden.

Was ich soeben von der Wirkung der Befreiungsvorschriften gesagt habe, gilt auch für die Höhe der Bewertung. Wird der Wert des einen Grundbesitzes zu niedrig festgestellt, so wird nicht so sehr die Gemeinde als Steuergläubiger betroffen. Geschädigt werden die anderen Grundbesitzer der Gemeinde. Eine zu hohe Bewertung kommt nicht so sehr der Gemeindefasse als den anderen Steuerzahlern zugute.

Sie sehen, daß eine zu hohe oder zu niedrige Feststellung der Einheitswerte mittelbar die Steuerzahlungen anderer Steuerpflichtiger beeinflusst. Eine richtige Feststellung des Einheitswerts ist Voraussetzung für die gleichmäßige Verteilung der Grundsteuer.

Das eben Gesagte gilt auch gegenüber den Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere gegenüber dem Reich selbst. Wollten wir nur Rücksicht auf die Reichsfinanzen nehmen, so müßten die Finanzämter bei den Grundstücken des Reichs und vielleicht auch anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts für eine besonders niedrige Bewertung sorgen. Das gleiche könnte für die Arbeiterwohnstätten in Betracht kommen, für die das Reich die Steuer an Stelle des Eigentümers bezahlt. Ich muß Sie dringend bitten, solchen Gedankengängen nicht Raum zu geben. Hätte der Gesetzgeber für solche Gedanken etwas übrig gehabt, so hätte er die Befreiung der Grundstücke des Reichs von der

Grundsteuer bestimmen können. Er hat das nicht getan. Er hat durch die Gestaltung der Befreiungsvorschriften zum Ausdruck gebracht, daß in dem vorgeschriebenen Umfang auch das Reich und die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts die Grundsteuer wie jeder andere Steuerpflichtige tragen sollen. Wir dürfen deshalb auch bei der Bewertung keine Ausnahme machen. Es sind auch die Grundstücke des Reichs und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts so zutreffend wie nur möglich zu bewerten, weder zu niedrig noch natürlich auch zu hoch.

6. Zeitpunkt der nächsten Hauptfeststellung

Die Einheitswerte des Grundbesitzes werden im Altreich zur Zeit nicht allgemein festgestellt. Es ist auch noch ganz unbestimmt, wann die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes stattfinden wird. Die Einheitsbewertung ist § 1 Absatz 2 ABewDV gemäß „bis auf weiteres“ hinausgeschoben worden. Es ist für die Land- und Forstwirtschaft zu wünschen, daß wir die Ergebnisse der Bodenschätzung abwarten können, bis wir eine neue Hauptfeststellung vornehmen. Für den anderen Teil des Grundbesitzes, das Grundvermögen, prüfen wir, ob sich ein Verfahren finden läßt, nach dem die bebauten Grundstücke möglichst einheitlich bewertet werden können. Wir hatten schon Untersuchungen in dieser Richtung eingeleitet. Die Arbeiten sind infolge des Kriegs in's Stocken gekommen. Es muß für das Grundvermögen abgewartet werden, welche Ergebnisse die Untersuchungen bringen werden. Die Finanzämter brauchen jedenfalls mit einer Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes für die nächsten Jahre nicht zu rechnen.

7. Fortschreibungen

Es gewinnt aus diesem Grund die Einrichtung der Fortschreibungen große Bedeutung. Fortschreibungen werden vorgenommen, um Wertabweichungen zu berücksichtigen, die sich gegenüber den festgestellten Einheitswerten ergeben. Es gibt zwei Gruppen von Fällen, die im Weg der Fortschreibung zu behandeln sind. Die eine Gruppe bilden die Fälle, in denen eine Wertänderung tatsächlich eingetreten ist. Die andere Gruppe besteht aus den Fällen, in denen sich herausstellt, daß der ursprünglich festgestellte Wert fehlerhaft ist und daß bei richtiger Anwendung der Bestimmungen sich ein Wert ergibt, der von dem festgestellten Wert abweicht. Fortschreibungen setzen danach nicht voraus, daß eine Wertänderung tatsächlich eingetreten ist. Die Fortschreibung kann dazu verwendet werden, vorgekommene Fehler zu beseitigen. Das ist jetzt besonders wichtig, weil mit einer allgemeinen neuen Bewertung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Es ist nicht erwünscht, unrichtige Werte auf lange Zeit bestehen zu lassen.

Die Fortschreibung setzt voraus, daß die Wertabweichung ein bestimmtes Ausmaß übersteigt. Wir haben die Wertgrenzen durch die Verordnung vom 18. Mai 1939, deren Inhalt in den § 2a ABewDV aufgenommen worden ist, übersichtlich geregelt. Sind die im § 2a ABewDV bezeichneten Grenzen überschritten, so müssen die Fortschreibungen vorgenommen werden.

Neben den Fortschreibungen stehen für die neu entstehenden wirtschaftlichen Einheiten die Nachfeststellungen. Ich erwähne diese nicht immer wieder. Das meiste von dem, was ich über die Fortschreibungen sage, gilt auch für die Nachfeststellungen.

Die Finanzämter machen noch nicht immer von den Möglichkeiten, die in der Fortschreibung liegen, ausreichend Gebrauch. Wir müssen die Mehrarbeit der Fortschreibungen in Kauf nehmen. Wird der Wert eines Grundbesitzes höher, so entsteht bei Unterbleiben der Fortschreibung dem Reich und der Gemeinde ein Steueranspruch. Wird der Wert niedriger, so kann dem Steuerpflichtigen die Weiterzahlung der bisherigen Steuer unter Umständen nicht zugemutet werden. Wir wollen uns in Zweifelsfällen lieber für als gegen eine Fortschreibung entscheiden. Die Finanzämter müssen immer daran denken, daß eine Grundsteuer, die auf nicht mehr zutreffenden Verhältnissen beruht, unerwünscht ist und bei ihrer Erhebung zu Unzutraglichkeiten führen kann.

Es gibt Finanzämter, die sich gegenüber den Anträgen der Steuerpflichtigen hinter die Rechtskraft der Einheitsbewertung zurückziehen. Eine solche Sachbehandlung entspricht nicht unseren Absichten. Klagt der Steuerpflichtige über eine zu hohe Grundsteuer, oder stellt er sonst den Antrag auf Herabsetzung des Einheitswerts, so darf ihm nicht ohne weiteres die Rechtskraft entgegengehalten werden. Das Finanzamt muß stets prüfen, ob die Einwendungen gegen den Einheitswert berechtigt sind, und ob die Änderung des Einheitswerts im Weg der Fortschreibung erforderlich und möglich ist.

Manche Finanzämter weisen einen Antrag auf Änderung des Einheitswertes ab, fügen aber hinzu, daß ein etwaiger Antrag auf Herabsetzung der Grundsteuer bei der Gemeinde gestellt werden müsse. Es bleiben, wie ich zugeben muß, viele Fälle, in denen es nicht anders geht, als den Antragsteller an die Gemeindebehörde zu verweisen. Wir haben aber gefunden, daß der Steuerpflichtige auch in Fällen an die Gemeindebehörde verwiesen worden ist, in denen das Finanzamt durchaus in der Lage war, den Einheitswert zu ändern und dadurch eine Herabsetzung der Grundsteuer herbeizuführen.

Manche Finanzämter weisen einen Antrag auf Änderung des Einheitswertes ab, fügen aber hinzu, daß ein etwaiger Antrag auf Herabsetzung der Grundsteuer bei der Gemeinde gestellt werden müsse. Es bleiben, wie ich zugeben muß, viele Fälle, in denen es nicht anders geht, als den Antragsteller an die Gemeindebehörde zu verweisen. Wir haben aber gefunden, daß der Steuerpflichtige auch in Fällen an die Gemeindebehörde verwiesen worden ist, in denen das Finanzamt durchaus in der Lage war, den Einheitswert zu ändern und dadurch eine Herabsetzung der Grundsteuer herbeizuführen.

8. Vordrucke für die Fortschreibung

Es fehlen bisher noch Anordnungen des Ministeriums über die Behandlung der Fortschreibungen, insbesondere über einheitliche Vordrucke. Es wird infolgedessen zurzeit in den einzelnen Bezirken verschiedene Verfahren. Ich habe die Schaffung von einheitlichen Vordrucken für die Fortschreibungen und damit eine einheitliche Regelung des Fortschreibungsverfahrens bereits vor einiger Zeit veranlaßt. Ich hoffe, daß wir bald dazu kommen werden, die Weisungen herauszugeben. Es wird dann auch das Verfahren der Mitteilung der Grundsteuermeßbescheide an die Gemeinden oder Landräte neu geregelt werden. Die uns dazu zugegangenen Anregungen werden dabei geprüft werden.

Wir werden dabei anordnen, daß die Einheitswertbescheide und die Grundsteuermeßbescheide zusammengefaßt werden. Wir haben dieses Verfahren in der Ostmark und im Sudetenland erstmalig eingeführt. Ich denke, daß es sich bewähren wird.

9. Laufende Erledigung der Fortschreibungen

Ich bitte Sie, dafür zu sorgen, daß die Fortschreibungen laufend erledigt werden. Diese Bitte um laufende Erledigung hat einen doppelten Grund.

Die Fortschreibungen sollen bei einigen Finanzämtern noch auf mehrere Jahre rückständig sein. Ich bitte Sie, für die Beseitigung dieser Rückstände zu sorgen. Das ist für die Grundsteuer wichtig. Sie müssen auch dabei daran denken, daß die Gemeinden auf das Aufkommen angewiesen sind, und daß andere Steuerzahler das mitzubringen müssen, was den Gemeinden durch das Unterbleiben der Fortschreibungen entgeht. Die Stockungen, die in den Fortschreibungen eingetreten sind, können nicht damit gerechtfertigt werden, daß die Behörden, denen die Vorbereitung der Einzelbewertung übertragen ist, infolge anderer dringlicher Arbeiten nicht zur Bearbeitung der Fortschreibungen gekommen sind. Ich muß Wert darauf legen, daß die Fortschreibungen möglichst bald erledigt werden. Die Finanzämter müssen in solchen Fällen allein handeln.

Der zweite Grund meiner Bitte, die Fortschreibungen laufend vorzunehmen, ist der folgende:

Es ist bei vielen Finanzämtern üblich, die Fortschreibungen erst vorzunehmen, wenn der als Stichtag dienende 1. Januar vorüber ist. Ich halte ein solches Verfahren nicht für zweckmäßig. Jede Fortschreibung kann sofort vorgenommen werden, wenn das Ereignis eingetreten ist, das zu der Fortschreibung Veranlassung gibt. Wir erreichen, wenn wir so arbeiten, eine gleichmäßige Verteilung der Arbeiten über das ganze Jahr. Legen wir alle Fortschreibungen bis zum nächsten Jahr zurück, so entsteht in der Bewertungsstelle zu Beginn des nächsten Jahres eine gewisse Saisonarbeit. Diese läßt sich vermeiden, wenn wir die Arbeiten gleichmäßig über das ganze Jahr verteilen. Der Finanzamtsvorsteher hat dann in der Bewertungsstelle eine Stelle, die das ganze Jahr über gleichmäßig belastet ist, und der er solange, bis die nächste Hauptfeststellung vorzunehmen ist, im allgemeinen keine Aushilfskräfte zuzuweisen braucht.

Es bestehen gegen die Vornahme einer Fortschreibung schon vor dem maßgebenden 1. Januar an manchen Stellen gewisse Hemmungen. Diese Hemmungen müssen überwunden werden. Der Haupteinwand ist der, daß Fortschreibungen unter Umständen mehrmals hintereinander vorgenommen werden müssen. Dieser Einwand trifft nur für einzelne Fälle zu. Es lohnt nach meiner Überzeugung nicht, alle Fälle der Fortschreibung aus dem Grund liegen zu lassen, weil in einigen wenigen Fällen ein weiterer Fortschreibungsgrund hinzutreten könnte. Die Vorteile, die sich uns bei der laufenden Bearbeitung der Fortschreibungen bieten, sind so schwerwiegend, daß dahinter die Gefahr einer etwaigen zweimaligen Fortschreibung zurücktreten muß. Das Finanzamt wird selbstverständlich in Fällen, in denen ihm schon bekannt ist, daß mit einem weiteren Fortschreibungsgrund zu rechnen ist, die Fortschreibung zurückstellen.

Beispiel:

Auf einem bisher unbebauten Grundstück ist ein Gebäude fertig geworden und bezogen worden. Das wäre ein Fortschreibungsgrund. Es ist dem Finanzamt bekannt, daß noch ein zweites Gebäude auf dem gleichen Grundstück im Entstehen ist, das noch vor Ablauf des Jahres fertig werden wird. Das Finanzamt wird in einem solchen Fall die Fortschreibung zurückstellen.

Ich bitte aber, die Fortschreibungen nur dann zurückzulegen, wenn dem Finanzamt wirklich bekannt ist, daß an dem Grundstück sich noch irgend etwas verändern wird. Ängstliche Gemüter werden vielleicht schon den leisesten Gedanken an eine solche Möglichkeit benutzen, um an dem bisherigen Verfahren festzuhalten. Ich bitte Sie, hier tatkräftig durchzugreifen. Wir wollen die Fortschreibungen laufend erledigen. Sobald wir Kenntnis von dem Eintritt eines Ereignisses erhalten, wollen wir die Fortschreibung vornehmen. Erfahren wir z. B., daß ein Gebäude bezugsfertig geworden ist, so nehmen wir die Fortschreibung vor. Der Steuerpflichtige erfährt dadurch, daß er vom nächsten 1. April an mehr Steuern zahlen muß. Es wird ihm lieber sein, wenn er das beizahlen erfährt. Er erhielt bisher oft erst lange Zeit nach Fertigstellung des Gebäudes den Einheitswertbescheid und den Grundsteuerbescheid. Auch die Gemeinden können besser wirtschaften, wenn sie die Grundsteuerbescheide laufend erhalten.

10. Zurechnungsfortschreibungen

Meine Ausführungen gelten ganz besonders für die Zurechnungsfortschreibungen. Wer ein Grundstück gekauft hat, wartet auf eine Nachricht darüber, von wann ab er die Grundsteuer bezahlen soll. Es ist erwünscht, daß er diesen Bescheid sofort erhält, nachdem das Finanzamt von dem Grundstückskauf erfahren hat. Ich bin der Meinung, daß die Zurechnungsfortschreibung auch dann sofort vorzunehmen ist, wenn mit sonstigen Änderungen zu rechnen ist. Weiß z. B. ein Finanzamt, daß

der Erwerber eines Grundstücks einen Umbau beabsichtigt, so ist es nach meiner Überzeugung trotzdem besser, die Zurechnungsfortschreibung sofort zu erledigen. Der Steuerpflichtige bekommt zunächst einen Bescheid, daß er vom nächsten 1. April an die Grundsteuer bezahlen muß. Ergeben sich durch den Umbau weitere Änderungen, so bekommt er später einen besonderen Bescheid, der dann nur die Änderungen berücksichtigt und nicht noch auf die Zurechnungsfortschreibung einzugehen braucht.

11. Unbebaute Grundstücke

Ich gehe zu einigen sachlich-rechtlichen Fragen der Einheitsbewertung des Grundbesitzes über.

Viele Eingaben, die in Bewertungsfragen an das Ministerium gelangen, behandeln die Bewertung der unbebauten Grundstücke. Es sind auf diesem Gebiet erhebliche Zweifel und Meinungsverschiedenheiten vorhanden. Es liegt mir daran, daß auch diese Frage mehr unter den Gesichtspunkten der Grundsteuer betrachtet wird. Wenn ich die Bewertung eines Stückes Land von der Seite der Vermögensteuer her betrachte, so kann ich zu dem Schluß kommen, daß der Eigentümer vielleicht einmal eine Gelegenheit zu einem Verkauf finden wird, und daß insofern für ihn das Stück Land einen Vermögenswert darstellt, den ich für die Vermögensteuer gern erfassen möchte.

Ganz anders sieht die Sache bei der Grundsteuer aus. Die unbebauten Grundstücke bringen entweder überhaupt keinen oder nur einen ganz geringen Ertrag. Der Besitzer eines Stückes Land, das als unbebautes Grundstück bewertet worden ist, ist sehr oft nicht in der Lage, die sich danach ergebende Grundsteuer zu bezahlen. Die Einheitsbewertung ist in der Hauptsache für die Grundsteuer da. Wir müssen in Zweifelsfragen danach unsere Entscheidung einrichten.

Ein landwirtschaftlich genutztes Flurstück, das nicht als landwirtschaftliches Vermögen, sondern als unbebautes Grundstück behandelt wird, wird bei der Grundsteuer in dreifacher Hinsicht schärfer herangezogen:

1. bei der Höhe des Werts,
2. bei der Steuermaßzahl,
3. bei dem Hebesatz.

Der für die Landwirtschaft geltende Ertragswert ist stets weit niedriger als der gemeine Wert, der für die unbebauten Grundstücke vorgeschrieben ist. Der landwirtschaftliche Ertragswert kann auch bei den besten Böden nicht über 40 Rpfl. je qm hinausgehen. Er beträgt bei den meisten am Rand der Städte gelegenen Böden nur etwa 10 bis 20 Rpfl. je qm. Es werden dagegen für Baustellen in der Regel Werte von mehreren Mark je qm gerechnet. Es ergibt sich also bei einer Bewertung als unbebautes Grundstück stets ein erheblich höherer Wert als bei einer landwirtschaftlichen Bewertung.

Dieser Nachteil für den Steuerpflichtigen wird noch verschärft durch die Anwendung einer höheren Steuermaßzahl. Die Steuermaßzahl ist bei unbebauten Grundstücken stets 10 v. Z. Sie beträgt bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben, um die es sich in der Regel handelt, nur 8 v. Z.

Auch der Hebesatz ist schließlich noch in den meisten Gemeinden für das Grundvermögen weit höher als für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen.

Es ist unter diesen Umständen verständlich, daß die Steuerpflichtigen sich gegen eine Behandlung ihrer Grundstücke als unbebaute Grundstücke wenden.

Ist ein Grundstück überhaupt nicht benutzt, so ist es stets als unbebautes Grundstück mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Eine Zurechnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen kommt dann nicht in Betracht. Das gilt insbesondere für manche Grundstücke, die unmittelbar vor der Bebauung stehen, z. B. die brachliegenden Bauplätze in größeren Städten.

Zweifel über die Bewertung sind nur möglich bei solchen Grundstücken, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Auch die gärtnerische Nutzung gehört zu der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Es ist durch die Rechtsprechung in allerneuester Zeit geklärt worden, daß auch die Benutzung als Kleingarten eine gärtnerische Nutzung ist.

Das Reichsbewertungs-gesetz enthält über die Abgrenzung des Grundvermögens von dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen die folgende Bestimmung im § 51 Absatz 2: Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen sind dem Grundvermögen zuzurechnen (also als unbebaute Grundstücke zu bewerten), wenn nach ihrer Lage und den sonstigen Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Bewertungsmöglichkeiten, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden.

Ein Urteil des Reichsfinanzhofes vom 27. Juli 1938 (RSBl 1938 S. 1157) hat die Handhabung des § 51 Absatz 2 RBewG gegenüber früher erheblich eingeschränkt. Es können nur noch solche land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen als unbebaute Grundstücke behandelt werden, bei denen die Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß sie in einem Zeitraum von etwa sechs Jahren nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Ich bitte Sie, sich an die vom Reichsfinanzhof aufgestellten Regeln zu halten. Die Bewertungsstellen sind früher mit dem Baulandbegriff viel weiter gegangen. Wir müssen das erheblich einschränken. Wir dürfen als unbebaute Grundstücke, insbesondere als Bauland, nur noch solche land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen behandeln, bei denen wirklich ernstlich mit einer baldigen Bebauung oder sonstigen Verwendung zu rechnen ist. Ich bitte Sie, diesen Grundsatz in Ihren Bezirken durchzusetzen, selbst wenn die Bewertungsstelle geneigt ist, an dem, was sie früher getan hat, festzuhalten. Wir haben nun durch Zurückhaltung bei der Zurechnung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücksflächen zum Grundvermögen die Möglichkeit, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sonst bei der Grundsteuer entstehen können. Es wird gerade jetzt in den Zeiten des Kriegs angestrebt, daß jedes Stück Land irgendwie der Ernährung nutzbar gemacht wird. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, zu der auch die gärtnerische Nutzung gehört, ist die natürliche Bestimmung des Grund und Bodens. Wir können eine künftige Verwendung für andere Zwecke nur dann annehmen, wenn dafür bestimmte Anhaltspunkte vorliegen. Wir dürfen den Eigentümern die eigene Verwendung oder auch die Verpachtung für land- und forstwirtschaftliche, insbesondere gärtnerische Zwecke nicht dadurch verleiden, daß wir durch die Bewertung ohne zwingenden Grund den Anlaß zu einer hohen Grundsteuer bieten. Die Frage der Behandlung der unbebauten Grundstücke hat insofern einen Einfluß auf die Ernährungswirtschaft. Die Sicherung der Volksernährung muß jetzt als eines der wichtigsten Ziele voran stehen.

Es ist für die Beurteilung eines landwirtschaftlich genutzten Flurstücks auch die Persönlichkeit des Eigentümers von Bedeutung. Das Grundstück eines Landwirts wird eher zum landwirtschaftlichen Vermögen zu rechnen sein als das Grundstück eines Mannes, der das Grundstück in Spekulationsabsicht erworben hat. Ich bitte Sie, gerade in dieser Beziehung entgegenkommend zu sein. Wir haben für die Landwirtschaft die Sonderbestimmung des § 51 Absatz 3 RBewG. Grundstücksflächen, die zu einem Erbhof gehören, sind nur dann Grundvermögen, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie spätestens nach zwei Jahren anderen Zwecken dienen werden. Die Regeln dieser Vorschrift werden auch dann sinngemäß gelten können, wenn es sich nicht um einen

Erbhof handelt. Es werden z. B. gärtnerische Betriebe, die wirklich noch gärtnerisch genutzt werden, als gärtnerische Betriebe zu bewerten sein, selbst wenn sie ringsum schon von Häusern eingeschlossen sind. Eine abweichende Behandlung wird nur in Ausnahmefällen am Platz sein.

Zu der gärtnerischen Nutzung gehört auch die Kleingärtnerische Nutzung, die in der Form von Schrebergärten und dergleichen stattfindet. Der Reichsfinanzhof hat das, wie ich schon angedeutet habe, in einem Urteil vom 7. Dezember 1939 (RSBl 1940 S. 9) hervorgehoben. Er hat dabei betont, daß Kleingartenland nur unter besonders engen Voraussetzungen als Bauland zu behandeln ist.

Eine besondere Art der unbebauten Grundstücke, und zwar die wichtigste, ist das Bauland. Ich bitte Sie, den Ausdruck Bauland auch nur auf solche Flächen anzuwenden, für die wirklich eine Bebauung in Betracht kommt. Manche Steuerpflichtigen sind durch eine falsche Anwendung des Wortes Bauland irregeleitet worden. Das Bauland ist nur ein Anwendungsfall der unbebauten Grundstücke. Es gibt auch noch andere Grundstücksflächen, die nicht Bauland sind, aber doch als unbebaute Grundstücke zu bewerten sind. Ich erinnere an Sportplätze, Land für Grünflächen usw.

Es sind Zweifel entstanden, wie zu verfahren ist, wenn eine Bauperrone besteht. Es ist zwischen einer Bauperrone und einem Bauverbot zu unterscheiden. Ein endgültiges Bauverbot schließt die Bebauung aus. Das betroffene Grundstück kann nicht mehr als Bauland angesehen werden. Es kann trotzdem im Sinn der Bewertung noch unbebautes Grundstück sein, wenn es für einen nicht landwirtschaftlichen Zweck in Aussicht genommen ist, z. B. als Straßenland, als Grünfläche oder als Eisenbahngelände. Es ist dann trotz des Bauverbots als unbebautes Grundstück zu bewerten, wenn mit der in Aussicht genommenen anderen Verwendung in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist die von einem Bauverbot betroffene Fläche nach den Regeln der Land- und Forstwirtschaft zu bewerten, wenn sie land- und forstwirtschaftlich genutzt wird.

Eine Bauperrone bedeutet nur eine vorübergehende Regelung. Es ist für die Behandlung bei der Bewertung von Einfluß, wie lange die Bauperrone voraussichtlich dauern wird. Wird sie länger als etwa sechs Jahre von Bestand sein, so liegen die Voraussetzungen der Zurechnung zum Grundvermögen nicht vor. Die Fläche ist als land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu behandeln.

Die Bauperrone ist oft nur von kurzer Dauer. Es ist z. B. beabsichtigt, eine Eisenbahn zu bauen. Die Linienführung steht noch nicht genau fest. Es wird dann über das ganze überhaupt in Betracht kommende Gelände eine vorübergehende Bauperrone verhängt. Sie wird aufgehoben werden, wenn die Linienführung festgelegt ist. Eine solche kurzfristige Bauperrone hindert die Behandlung der betroffenen Flächen als unbebaute Grundstücke nicht. Sie ist manchmal sogar der beste Beweis dafür, daß in absehbarer Zeit mit einer Änderung zu rechnen ist. Sie wird natürlich die Höhe des augenblicklichen Werts beeinträchtigen.

12. Kein Zuschlag für Neubauten wegen guten Zustandes

Es ist darüber geklagt worden, daß manche Finanzämter bei Neubauten, die in den letzten Jahren errichtet worden sind, einen Zuschlag zu der Bewertung machen. Es ist zum Teil der Höchstsatz von 30 v. H. angewendet worden. Ich bitte Sie, mit solchen Zuschlägen sehr vorsichtig zu sein. Sie müssen sich auch hier die Auswirkung auf die Grundsteuer überlegen. Der Ertrag eines Neubaus ist nicht ohne weiteres höher als der älterer Bauten. Bewerten wir die Neubauten höher, so schaffen wir Ungleichmäßig-

keiten bei der Grundsteuer. Das wollen wir vermeiden.

Der Zuschlag ist gar nicht am Platz für solche Oberfinanzbezirke, in denen für die Neubauten ein anderer Vielfältiger festgesetzt worden ist als für die Altbauten. Der Zuschlag ist manchmal damit begründet worden, daß ein Neubau der allerjüngsten Zeit etwas anderes sei als ein Neubau etwa von 1925. Wir wollen uns aber auf solche feinen Unterscheidungen nicht einlassen.

Ich bitte, auch in den Oberfinanzbezirken, die in ihrer Rechtsverordnung keine Unterscheidung zwischen Altbauten und Neubauten haben, von dem Zuschlag für guten Zustand abzusehen, insbesondere aber nicht den Höchstfuß von 30 v. H. anzuwenden.

Ich weise dazu noch auf einen anderen Gesichtspunkt hin. Sie alle kennen die verwickelten Vorschriften über die Steuerbefreiung von Neubauten. Diese Vorschriften zeigen, daß man geneigt ist, die Neubauten steuerlich zu begünstigen. Wenn wir die Neubauten bei der Bewertung mit einem Zuschlag bedenken, verfallen wir damit geradezu in das Gegenteil. Wir benachteiligen die Neubauten. Das ist unerwünscht.

Der Zuschlag darf nicht dazu dienen, einen Wert, der sich nach der Jahresrohmiere ergibt, mehr dem gemeinen Wert anzunähern. Der Reichsfinanzhof hat das in mehreren Urteilen besonders hervorgehoben. Auch die höheren Herstellungskosten rechtfertigen ein Abweichen von dem Vielfachen der Jahresrohmiere nicht.

13. Betriebsvorrichtungen

Die richtige Abgrenzung der Betriebsvorrichtungen vom Grundvermögen hat sich als eine besonders schwierige Aufgabe bei der Bewertung der Betriebsgrundstücke gezeigt. Wir verstehen unter Betriebsvorrichtungen die Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (§ 50 Absatz 1 Satz 2 NWBöG). Sie sind bei der Bewertung des Grundstücks nicht einzubeziehen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile sind. Die Unterscheidung hat steuerliche Bedeutung insofern, als alles das, was bei der Bewertung des Betriebsgrundstücks mit erfasst wird, der Grundsteuer unterworfen wird. Was bei der Bewertung des Grundstücks nicht mit erfasst wird, wird der Gewerbesteuer unterworfen. Die Betriebsvorrichtungen unterliegen demgemäß nicht der Grundsteuer, sondern der Gewerbesteuer.

Es ist bei den ersten Einheitsbewertungen der Frage der Abgrenzung der Betriebsvorrichtungen keine größere Aufmerksamkeit geschenkt worden. Das Ministerium ist erstmalig bei der Einheitsbewertung 1935 auf diese Frage eingegangen und hat die bekannten Erlasse vom Juni und Dezember 1935 herausgegeben. Es sind auf Grund dieser Erlasse Bauwerke zu den Betriebsvorrichtungen gerechnet worden, die die Verkehrsanschauung als Gebäude ansieht. Das ist nicht erwünscht. Wir haben deshalb die Frage der Abgrenzung kürzlich neu geregelt. Die Neuregelung ist in zwei Erlassen vom 4. Mai 1940 enthalten.

Wir stellen jetzt den Begriff des Gebäudes in den Vordergrund. Ein Gebäude ist ein Bauwerk, das Personen, Tieren oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt und mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. Ein Bauwerk, das die Merkmale eines Gebäudes aufweist, kann nie Betriebsvorrichtung sein. In Zweifelsfällen ist für die Entscheidung die Verkehrsauffassung maßgebend.

Wir haben damit die Abgrenzung der Betriebsvorrichtungen auf einige wenige Grundsätze zurückgeführt. Es sind damit selbstverständlich nicht alle Zweifel beseitigt. Zweifelsfälle wird es immer geben. Es soll den Beamten die Handhabung der Vorschriften

dadurch erleichtert werden, daß sie sich nur an die von mir angegebenen Regeln zu halten brauchen. Die Entscheidung im einzelnen Fall erfordert Verständnis für die zu entscheidenden Fragen.

Wir haben die Regelung anlässlich der Einführung der Einheitsbewertung in der Ostmark und in den anderen heimgekehrten Gebieten getroffen. Die Regelung soll aber auch schon im Altreich bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen angewendet werden. Sie wird in manchen Fällen zu Ergebnissen führen, die von der Regelung der Erlasse von 1935 abweichen. Es werden sich dadurch für eine Übergangszeit Ungleichmäßigkeiten ergeben. Das muß in Kauf genommen werden. Wir haben in der jetzigen Kriegszeit den Finanzämtern eine allgemeine Nachprüfung der Bewertungen ersparen wollen. Wir gehen davon aus, daß in den wichtigeren Fällen ohnedies Fortschreibungen stattfinden werden. Es wird auf diese Weise möglich sein, die Regelung des neuen Erlasses allmählich im Altreich durchzusetzen.

Besondere Anordnungen waren erforderlich, damit eine gleichzeitige Erfassung des einzelnen Wirtschaftsguts bei der Grundsteuer und bei der Gewerbesteuer vermieden wird. Ich weise wegen der Einzelheiten auf den ergangenen Erlass hin.

Ich bin am Schluß meiner Ausführungen. Ich bitte Sie, im Sinn meiner Ausführungen auf Ihre Bewertungsstelle einzuwirken. Sie können dadurch zu einer gleichmäßigen Verteilung der Steuerlast und zu einem reibungslosen Ablauf der Bewertungs geschäfte beitragen.

14. Zweifelsfragen

Ich behandle zum Schluß meines Vortrags einige Zweifelsfragen, die uns vorgelegt worden sind, und auf die ich noch nicht habe eingehen können.

a) Stichtag für den Eigentumsübergang bei der Zurechnungsfortschreibung

Ein Finanzamt weist darauf hin, daß für die Zurechnung des Eigentums an Grundbesitz nicht die bürgerlich-rechtlichen Verhältnisse, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend sind. Es fragt, welcher Zeitpunkt bei einer Zurechnungsfortschreibung als Stichtag für den Eigentumsübergang anzusehen ist.

Wir haben früher einmal ausgesprochen, daß im allgemeinen der Tag maßgebend ist, an dem die Nutzungen und Lasten des Grundstücks übergehen. Wird ein Grundstück verkauft, so wird der Tag, an dem die Nutzungen und Lasten übergehen, in der Regel im Kaufvertrag bestimmt. Dieser Tag wird als Stichtag des Eigentumsübergangs anzusehen sein. Ist eine solche Bestimmung im Vertrag nicht enthalten, so wird man festzustellen versuchen, von welchem Tag an der neue Eigentümer die Nutzungen gezogen hat. Es wird dazu meist keiner Erörterungen bedürfen. Ortliche Gepflogenheiten werden einen Inhalt bieten. Ist es in einer Gegend üblich, daß der Tag der Auflassung für den Übergang der Nutzungen maßgebend ist, so kann der Tag der Auflassung als Stichtag bezeichnet werden.

Das anfragende Finanzamt geht auch auf den Fall der Erbteilung ein. Es wird bei Erbteilungen oft kein Vertrag aufgesetzt. Die Auflassung und die Umschreibung im Grundbuch werden oft erst nach Jahren nachgeholt. Das Finanzamt wird auch in den Fällen der Erbteilung feststellen müssen, von wann ab der neue Eigentümer die Nutzungen des Grundstücks gezogen hat.

Das anfragende Finanzamt ist der Meinung, daß bei Erbteilungen das Finanzamt nur fortschreiben könne, wenn alle Beteiligten es beantragen. Ich kann dieser Meinung nicht zustimmen. Das Finanzamt muß von sich aus feststellen, von wann ab ein Nachlaßgrundstück einem der Miterben zugewiesen worden

ist. Der Miterbe ist von diesem Tag an als Eigenbesitzer und infolgedessen steuerrechtlich als Eigentümer anzusehen.

Ein Eigentumsübergang liegt auch bei Rechtsvorgängen vor, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein inländisches Grundstück auf eigene Rechnung zu bewerten. Der Tatbestand, den ich Ihnen eben vorgetragen habe, ist der des § 1 Absatz 2 GrEStG. Es wird auch in diesen Fällen der Tag festzustellen sein, von dem ab die Nutzungsmöglichkeit besteht. Dieser Tag wird in der Regel schon für Grunderwerbsteuerzwecke festgestellt sein.

b) Zwangsabtretung von Waldbesitz ohne Fortschreibungsmöglichkeit

Ein Finanzamt hat den folgenden Fall vorgetragen.

Der Bauernwald ist in mehreren Gemeinden in den Jahren 1938 und 1939 zwangsweise durch Waldvereinigung in das Eigentum der Gemeinden oder einer Waldgenossenschaft übergegangen. Die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung sind in vielen Fällen bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht gegeben. Die Steuerpflichtigen zahlen demnach bis auf weiteres Steuern, insbesondere die Grundsteuer, für forstwirtschaftliches Vermögen, das sie zwangsweise abtreten mußten.

Das Finanzamt regt an, in solchen Fällen auf Antrag eine Wertfortschreibung aus Billigkeitsgründen auch dann zuzulassen, wenn die Wertgrenzen des § 2a WewWB nicht überschritten sind.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß solche Fälle sehr oft vorkommen. Die Grenze von einem Zwanzigstel ist so niedrig, daß sie bei Abtrennung eines Bauernwaldes von einem landwirtschaftlichen Betrieb meist überschritten sein wird. Ist die Grenze nicht überschritten, so ist die Abweichung so geringfügig, daß kein Anlaß besteht, eine Ausnahme von der Regelung der Wertgrenzen zuzulassen. Ich kann deshalb dem Vorschlag des Finanzamts nicht zustimmen.

c) Bewertung von Wohnbaracken eines Bergwerksunternehmens

Ein anderes Finanzamt hat den folgenden Fall vorgetragen.

Ein Bergwerksunternehmen hat zur Unterbringung der ledigen Arbeitskräfte mehrere größere Baracken errichtet. Die Büros sind ebenfalls in einer Baracke untergebracht.

Das Finanzamt ist sich im Zweifel darüber, ob das Weil'sche Verfahren anzuwenden ist oder ob die Baracken mit dem Vielfachen der Jahresrohmierte zu bewerten sind.

Die Frage betrifft die Abgrenzung der wirtschaftlichen Einheiten. Gehören die Baracken zu dem Bergwerksgrundstück, ohne daß sie sich abtrennen lassen, so ist das ganze Grundstück nach den Regeln über die Bewertung der Fabrikgrundstücke zu bewerten. Die Baracken müssen in eine Bauklasse eingereiht und entsprechend bewertet werden. Eine der Baracken enthält nach dem Inhalt der Anfrage die Büros. Das spricht dafür, daß eine Trennung nicht möglich ist.

Sind die Baracken von dem Bergwerksgrundstück zu trennen, so bilden sie eine Unter-einheit für sich. Sie sind dann als Wohngrundstücke mit dem Vielfachen der Jahresrohmierte zu bewerten. Das wird auch dadurch nicht gehindert, daß die Büros in einer Baracke sind. Das Grundstück ist dann zum Teil geschäftlich genutzt und wird zu einem gemischtgenutzten Grundstück. Es gilt für die gemischtgenutzten Grundstücke ebenfalls die Bewertung mit dem Vielfachen der Jahresrohmierte.

d) Grundsteuer für ein als Reservelazarett eingerichtetes Hotelgrundstück

Ich gehe am Schluß noch auf zwei Fragen ein, die uns zu den Befreiungsvorschriften des Grundsteuergesetzes vorgelegt worden sind.

Ein Hotel gehört einer Stadtgemeinde und ist an einen Unternehmer verpachtet. Es ist seit Beginn des Kriegs von der Heeresverwaltung als Reservelazarett beschlagnahmt. Die Betten für den Lazarettbetrieb sind in einem großen Saal des Hotels bereitgestellt. Die Heeresverwaltung hat dem Pächter jederzeit widerruflich gestattet, seinen Restaurationsbetrieb und Hotelbetrieb in denjenigen Räumen aufrechtzuerhalten, die nicht mit verwundeten oder kranken Soldaten belegt werden.

Frage: Sind die von der Heeresverwaltung beschlagnahmten Räume von der Grundsteuer befreit?

Das Hotel gehört der Stadtgemeinde. Es kommt deshalb die Befreiungsvorschrift im § 4 Ziffer 1a in Verbindung mit Ziffer 6 des Grundsteuergesetzes in Betracht. Das Grundstück ist befreit, wenn es vom Eigentümer oder von einer anderen begünstigten Körperschaft für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird. Die Benutzung muß eine unmittelbare sein (§ 6 Absatz 1 GrEStG). Die Benutzung als Reservelazarett ist eine Benutzung für einen öffentlichen Zweck. Es ist mir zweifelhaft, ob sie eine unmittelbare ist. Es kommt dafür darauf an, wie die Sachlage gestaltet ist. Ist die Beschlagnahme gegenüber der Stadtgemeinde ausgesprochen worden und bekommt die Stadtgemeinde von der Heeresverwaltung die Entschädigung, so ist die unmittelbare Nutzung anzuerkennen. Ist dagegen die Beschlagnahme gegenüber dem Pächter ausgesprochen worden und bekommt dieser die Entschädigung, so wird nur eine mittelbare Nutzung vorliegen. Die Befreiung würde dann nicht eintreten.

Selbst wenn eine Befreiung anerkannt werden kann, muß sie sich auf die Räume beschränken, die schon benutzt werden. Das wird für den mit Betten belegten Saal zutreffen. Die Räume, in denen der Pächter seinen Betrieb aufrechterhält, sind zurzeit noch nicht für die Lazarettzwecke benutzt. Sie können erst von dem Augenblick an von der Grundsteuer befreit werden, von dem ab sie für die Zwecke der Heeresverwaltung benutzt werden.

e) Grundsteuer für ein meist unbenutztes Jugendheim einer Kirchengemeinde

Ein katholisches Jugendheim besteht aus einem Saal, einer Bühne und einer Regelbahn. Es gehört einer katholischen Kirchengemeinde. Es ist früher für gesellschaftliche Veranstaltungen der katholischen Vereine benutzt worden. Die Vereine sind aufgelöst worden. Der Saal wird jetzt nur an etwa 18 Tagen im Jahr für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt. Das Gebäude bleibt im übrigen unbenutzt.

Frage: Überwiegt der steuerbegünstigte Zweck und ist das Grundstück grundsteuerfrei?

Das Grundstück ist meist ungenutzt. Es findet nur eine geringfügige Benutzung an etwa 18 Tagen für einen begünstigten Zweck (religiöse Unterweisung) statt. Es kann meiner Ansicht nach trotzdem nicht als ein Grundstück angesehen werden, das überwiegend für begünstigte Zwecke benutzt wird. Das Gebäude steht während des größten Teils des Jahres für nichtbegünstigte Zwecke zur Verfügung. Es kann keinen Einfluß haben, daß eine Nutzung für diese nichtbegünstigten Zwecke nicht möglich ist. Die geringe Benutzung für einen begünstigten Zweck kann nicht ausschlaggebend sein.

Ein Vergleich mit den Kirchen, die auch nur an bestimmten Tagen benutzt werden, ist nicht möglich. Die Kirchen sind ihrer Einrichtung nach für einen bestimmten Zweck hergerichtet. Sie erfüllen diesen Zweck durch die Benutzung an den Tagen, die für gottesdienstliche Handlungen in Betracht kommen. Sie können für andere Zwecke nicht benutzt werden. Das katholische Jugendheim dagegen kann auch für andere Zwecke benutzt werden.

Die Bedeutung der neuen Zuständigkeitsverordnung

für das Steuerstrafverfahren Von Regierungsrat Dr. Stolz, Lehrer an der Zollschule Berlin

Inhalt:

1. Einleitung.
2. Die Vereinfachungsverordnung.
3. Weitere Vereinfachungen durch die Zuständigkeitsverordnung.
4. Der wesentliche Kern der Zuständigkeitsverordnung.
5. In welchen Fällen kann in Steuerstrafsachen ein gerichtliches Verfahren stattfinden?
6. Die Zuständigkeit der Strafgerichte nach der Zuständigkeitsverordnung.
7. Die Sondergerichte.
8. Das „beschleunigte Verfahren“ und der Strafbefehl.
9. Welchen Einfluß hat das Finanzamt auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts?
10. Welche Rechtsmittel kann heute das Finanzamt einlegen?
11. Schlußbetrachtung.

1. Einleitung

Die Akademie für Deutsches Recht, die amtliche Strafrechtskommission, das Reichsrechtsamt der NSDAP und der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund hatten kaum ihre umfangreichen Arbeiten am Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches abgeschlossen, da berief im November 1936 Reichsjustizminister Dr. Franz Gürtner die „Große Strafprozeßkommission“ ein und stellte ihr eine neue Aufgabe: die Erneuerung des Strafverfahrensrechts. Er tat das aus der Erkenntnis heraus, daß „der Geist, der aus dem neuen Strafrecht spricht, auch im Strafverfahren Ausdruck finden“ müsse (Hinweis auf das Wortwort des Reichsjustizministers Dr. Franz Gürtner zum Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission in dem Werk: „Das kommende deutsche Strafverfahren“, R. v. Deckers Verlag, Berlin 1938, S. 5). Zwei besonders wichtige Ergebnisse dieser Arbeiten sind:

- a) die Vereinfachungsverordnung (VD über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 — RGBl I S. 1658; RStBl S. 981; RZBl S. 791),
- b) die Zuständigkeitsverordnung (VD über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940 — RGBl I S. 405).

2. Die Vereinfachungsverordnung

Schon die Vereinfachungsverordnung brachte eine „Reihe tief eingreifender Umgestaltungen auf dem Gebiet des Strafverfahrens“ (Hinweis auf den Aufsatz „Die Erneuerung des Strafverfahrensrechts“ von Prof. Dr. Edmund Mezger in der Zeitschrift „Deutsche Justiz“ 1940 Nr. 2 Ausgabe A S. 55 u. f.).

Die Vereinfachungsverordnung hatte zwei Hauptziele. Sie wollte:

- a) den Gerichtsaufbau klar und einfach gestalten,
- b) den Rechtsmittelzug vereinfachen.

Das erste Ziel erreichte die Verordnung dadurch, daß sie die bunte Fülle der Gerichte des ersten Rechtszuges (Amtsrichter, Jugendrichter, Schöffengericht, Jugendschöffengericht, Großes Jugendgericht, Große Strafkammer, Schwurgericht, Straßenrat des Oberlandesgerichts, Sondergericht, Volksgerichtshof) beseitigte und für die üblichen Strafsachen als erstinstanzliche Gerichte nur den Amtsrichter und die Strafkammer einsetzte. Die Zuständigkeit des Schöffengerichts ging auf den Amtsrichter, die Zuständigkeit des Schwurgerichts auf die Strafkammer über. Die Aufgaben des Großen Jugendgerichts übertrug erst die Durchführungsverordnung vom 8. September 1939 (RGBl I S. 1703) der Strafkammer.

Das zweite Ziel verwirklichte die Vereinfachungsverordnung dadurch, daß sie gegen die Urteile des Amtsrichters nur die Berufung, gegen die Urteile der Strafkammer nur die Revision zuließ.

Diesen Vorteilen standen zwei Nachteile gegenüber:

- a) Die Vereinfachungsverordnung beseitigte die sogenannte Laiengerichtbarkeit. Gerade die Mitwirkung

von Volksgenossen, die keine Berufsrichter waren, hatte das Vertrauen des Volkes zur Strafrechtspflege erheblich gestärkt.

- b) Die Verordnung hatte den vielen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Strafgerichte eine Reihe weiterer Vorschriften hinzugefügt. Sie vergrößerte die Unübersichtlichkeit dieser Bestimmungen. Sie brachte keine feste Zuständigkeitsordnung, die die Zuteilung der einzelnen Sachen an die verschiedenen Gerichte des ersten Rechtszuges einheitlich regelte.

Den ersten Nachteil müssen wir für die Dauer des Krieges in Kauf nehmen. Die Beseitigung der Laiengerichtbarkeit ist keine endgültige Maßnahme (Hinweis auf den Aufsatz „Kriegsstrafrecht und Kriegsstrafverfahrensrecht“ von Prof. Dr. Edmund Mezger in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ 1940 Heft 4 S. 59).

Den zweiten Nachteil beseitigt die Zuständigkeitsverordnung.

3. Weitere Vereinfachungen durch die Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung faßt die vielen verstreuten Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte im ersten Rechtszug und über die Sondergerichte übersichtlich zusammen. Wie notwendig diese Zusammenfassung war, zeigt uns am besten ein kurzer Blick in § 21 Absatz 2 der Durchführungsverordnung vom 13. März 1940 (RGBl I S. 489). Dort sind in sechsunddreißig Ziffern die Verordnungen, Artikel und Paragraphen (darunter viele Bestimmungen der Vereinfachungsverordnung) zusammengestellt, die die Zuständigkeitsverordnung außer Kraft gesetzt hat.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Sie enthält nur diejenigen Vorschriften, die „insbesondere“ wegfallen. Der Gesetzgeber hat die außer Kraft tretenden Bestimmungen nicht erschöpfend aufgezählt, sondern in § 39 Absatz 2 der Zuständigkeitsverordnung folgende „General Klausel“ aufgestellt:

„Gleichzeitig (mit dem 15. März 1940, dem Tag des Inkrafttretens der Zuständigkeitsverordnung) treten die Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen oder durch sie gegenstandslos werden, außer Kraft.“

Durch diese Zusammenfassung ist die Prüfung der Frage, welches Gericht im Einzelfall für die Durchführung eines Strafverfahrens zuständig ist, erheblich vereinfacht. Diese Vereinfachung wird jedem Praktiker höchst willkommen sein. In dieser Vereinfachung liegt aber nicht die Hauptbedeutung der Zuständigkeitsverordnung.

4. Der wesentliche Kern der Zuständigkeitsverordnung

Der wesentliche Kern der Zuständigkeitsverordnung ist nach den Ausführungen des Staatssekretärs im Reichsjustizministerium Dr. Roland Freisler in folgendem zu erblicken (Hinweis auf seinen Aufsatz „Die neue Methode der strafgerichtlichen Zuständigkeitsbestimmung“ in der Zeitschrift „Deutsche Justiz“ 1940 Nr. 10 Ausgabe A S. 281).

Die Zuständigkeitsverordnung bringt etwas grundsätzlich Neues: eine völlig „veränderte Methode der (strafgerichtlichen) Zuständigkeitsbestimmung, und zwar eine grundanschaulich geforderte Methodenänderung“.

Die Verordnung geht von der nationalsozialistischen Grundanschauung über die Strafrechtspflege aus. Danach muß an die Stelle der alten „abstrakten“ Beurteilung einer strafbaren Handlung die „konkrete“, d. h. die auf den Einzelfall abgestellte Betrachtungsweise treten. Daraus folgt für das Strafverfahren: Das zuständige Strafgericht ist nicht wie bisher nach der gesetzlich angedrohten, sondern nach der im Einzelfall verwirkten Strafe zu bestimmen.

Die Zuständigkeitsverordnung hat der Strafkammer eine unbeschränkte, dem Amtsrichter eine beschränkte Strafgewalt zugeteilt (§§ 1 und 2 der VO). Der Staatsanwalt hat vor der Anklage zu prüfen, ob die zu erwartende Strafe die Strafgewalt des Amtsrichters übersteigt oder nicht. Hält der Staatsanwalt die Strafgewalt des Amtsrichters für ausreichend, so klagt er vor dem Amtsrichter an. Ist der Staatsanwalt der Ansicht, daß die zu erwartende Strafe die Strafgewalt des Amtsrichters übersteigt, so klagt er vor der Strafkammer an.

Der Staatsanwalt kann vor der Strafkammer immer dann anklagen, wenn er das mit Rücksicht auf den Umfang oder die Bedeutung der Sache oder aus anderen Gründen für angezeigt hält (§ 4 Absatz 1 Satz 2 ZuständigkeitsVO).

5. In welchen Fällen kann in Steuerstrafsachen ein gerichtliches Verfahren stattfinden?

Wollen wir die Bedeutung der Zuständigkeitsverordnung für das Strafverfahren klar erkennen, so müssen wir uns zunächst vergegenwärtigen, in welchen Fällen in Steuerstrafsachen ein gerichtliches Verfahren stattfinden kann.

Ein gerichtliches Verfahren ist in folgenden Fällen möglich (dazu Hinweis auf Moser, Das Strafverfahren nach der Reichsabgabenordnung, Vorbemerkung I vor § 461 AO):

- a) Das Finanzamt, das nur auf Geldstrafen, Einziehung, Wertersatzstrafe und auf Bekanntmachung der Bestrafung auf Kosten des Bestraften erkennen kann, hält seine Strafgewalt im Einzelfall nicht für ausreichend (§ 421 Absatz 2 AO);

Beispiel:

Das Finanzamt ist der Ansicht, der Täter müsse mit Gefängnis bestraft werden. Dann muß es die Sache an den Staatsanwalt abgeben.

- b) Das Finanzamt sieht aus anderen Gründen die Abgabe an den Staatsanwalt für zweckmäßig an. § 425 AO gemäß kann sich das Finanzamt jederzeit der weiteren Untersuchung oder Entscheidung enthalten und die Sache an den Staatsanwalt abgeben;

Beispiel:

Das Finanzamt will eine Rechtsfrage klarstellen und dazu eine höchstrichterliche Entscheidung herbeiführen.

- c) Der Täter hat durch ein und dieselbe Handlung ein Steuergesetz und ein anderes Gesetz verletzt. Das andere Gesetz droht eine schwerere Strafe oder eine schwerere Strafart an. Dann ist die Strafe aus dem anderen Gesetz zu entnehmen. Die Sache ist an den Staatsanwalt abzugeben (§§ 418 Absatz 1, 421 und 422 AO und § 73 StGB);

Beispiel:

Der Arbeitnehmer Bistig ändert in seiner Steuerkarte die Eintragung „zwei Kinder“ in „drei Kinder“, um höhere Kinderzulage zu bekommen und Lohnsteuer zu sparen. Er legt die verfälschte Steuerkarte seinem Arbeitgeber vor. Die Fälschung wird nach der ersten Lohnzahlung entdeckt.

Bistig hat durch ein und dieselbe Handlung ein Steuergesetz (§ 396 AO) und ein anderes Gesetz (die §§ 263, 267 und 268 StGB) verletzt. Er hat eine schwere Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug und Steuerhinterziehung

begangen. Das Steuergesetz droht Geldstrafe, daneben Gefängnis bis zu zwei Jahren an. Das andere Gesetz (§ 268 StGB) droht eine schwerere Strafart (Zuchthaus) an. Die Strafe ist aus § 268 StGB zu entnehmen (Hinweis auf Konfiel, Das Steuerstrafrecht, Band 10 der Bücherei des Steuerrechts S. 48). Die Sache ist an den Staatsanwalt abzugeben.

- d) Der Täter hat durch mehrere selbständige Handlungen ein Steuervergehen und eine andere strafbare Handlung begangen. Der Staatsanwalt kann die Strafverfolgung wegen des Steuervergehens übernehmen (§ 426 Absatz 2 AO).

Beispiel:

Finbig erscheint beim Finanzamt und beantragt, auf seiner Lohnsteuerkarte einen steuerfreien Betrag einzutragen. Er habe hohe Sonderausgaben. Steuerinspektor Streng weist dem Finbig sofort nach, daß seine Angaben unwahr sind. Aus Ärger darüber beleidigt Finbig den Steuerinspektor Streng.

Finbig hat durch zwei selbständige Handlungen ein Steuervergehen (versuchte Steuerhinterziehung — §§ 396, 391 und 397 AO und § 43 StGB) und eine andere strafbare Handlung (Beleidigung — § 185 StGB) begangen. Der Vorsteher des Finanzamts stellt den erforderlichen Strafantrag (§§ 194 und 196 StGB). Der Staatsanwalt, der die Beleidigung verfolgt, kann außerdem die Strafverfolgung wegen der versuchten Steuerhinterziehung übernehmen.

- e) Der Beschuldigte ist wegen Steuerhinterziehung festgenommen und dem Richter vorgeführt worden (§ 421 Absatz 1 Satz 2 AO);
- f) Der Staatsanwalt ist zuständig (z. B. im Fall e). Er ersucht das Finanzamt, den Sachverhalt zu ermitteln. Das Finanzamt gibt § 425 AO gemäß (Fall b) die Sache an den Staatsanwalt zurück (§ 426 Absatz 3 AO);
- g) Das Finanzamt hat die Untersuchung eingeleitet (§ 441 Absatz 2 AO). Der Verdacht eines Steuervergehens erscheint ihm begründet. Es kann oder will aber nicht selbst erkennen und gibt deshalb die Sache an den Staatsanwalt ab (§ 446 Absatz 1 Satz 2 AO).

Das Finanzamt kann dabei beantragen, daß der Staatsanwalt gegen den Beschuldigten und gegen die Nebenbeteiligten (§ 421 Absatz 3 Satz 2 AO) die öffentliche Klage erhebe. In den meisten Fällen wird es zweckmäßig sein, einen bestimmten Antrag zu stellen und zu begründen (§ 446 Absatz 1 Satz 3 AO);

- h) Das Finanzamt hat die Sache an den Staatsanwalt abgegeben, weil es sich nicht für zuständig hält (z. B. im Fall c). Der Staatsanwalt ist anderer Ansicht und gibt die Sache dem Finanzamt zurück. Dann kann das Finanzamt aus Zweckmäßigkeitsgründen (§ 425 AO — Fall b) die Sache wieder an den Staatsanwalt abgeben (§ 446 Absatz 3 AO);
- i) Das Finanzamt hat einen Strafbescheid erlassen. Der Beschuldigte hat gerichtliche Entscheidung beantragt. Das Finanzamt nimmt den Strafbescheid nicht zurück, sondern übersendet die Verhandlungen dem Staatsanwalt und beantragt gerichtliche Entscheidung (§ 462 Absatz 1 Satz 1 AO);
- k) Der Staatsanwalt lehnt den Antrag des Finanzamts auf Verfolgung eines Steuervergehens ab (z. B. im Fall g). Dann kann das Finanzamt die öffentliche Klage selbst erheben (§ 472 Absatz 2 Satz 1 AO).

6. Die Zuständigkeit der Strafgerichte nach der Zuständigkeitsverordnung

Es gibt, wie wir soeben gesehen haben, viele Fälle, in denen in Steuerstrafsachen ein gerichtliches Verfahren stattfinden kann. Wir wollen jetzt feststellen, welche Strafgerichte nach der Zuständigkeitsverordnung für die Aburteilung von Steuerstrafsachen sachlich zuständig sind.

Früher kamen im ersten Rechtszug für die üblichen Verfahren in Betracht:

- a) der Amtsrichter,
- b) das Schöffengericht, bestehend aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen,

c) die große Strafkammer beim Landgericht, bestehend aus drei Richtern und zwei Schöffen.

An ihre Stelle sind jetzt getreten:

- a) der Amtsrichter,
- b) die Strafkammer des Landgerichts, bestehend aus drei Berufsrichtern.

Der Amtsrichter kann erkennen auf (§ 1 ZuständigkeitsVO):

1. Zuchthaus bis zu zwei Jahren (neu),
2. Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren (erweitert),
3. Haft,
4. Geldstrafe,
5. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und sonstige Nebenstrafen und im Urteil auszusprechende Nebenfolgen,
6. Maßregeln der Sicherung und Besserung mit Ausnahme von Sicherungsverwahrung und Entmannung.

Die Strafgewalt der Strafkammer umfaßt alle Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, die das Gesetz vorsieht (§ 3 ZuständigkeitsVO).

In Jugendfachen entscheiden der Amtsrichter und die Strafkammer als Jugendgerichte (§ 4 ZuständigkeitsVO).

7. Die Sondergerichte

Seit Kriegsbeginn haben sich die Fälle vermehrt, in denen Steuerstrafsachen mit Verbrechen oder mit Vergehen zusammenreffen, für die die Sondergerichte zuständig sind. Wir wollen deshalb noch prüfen, wie die Zuständigkeitsverordnung den Aufbau und die Zuständigkeit der Sondergerichte geregelt hat.

Der Reichsminister der Justiz kann im Bezirk jedes Oberlandesgerichts bei einem oder bei mehreren Landgerichten Sondergerichte einsetzen (§ 10 ZuständigkeitsVO).

Das Sondergericht ist mit drei Berufsrichtern besetzt (§ 11 Absatz 1 ZuständigkeitsVO).

Wird der Täter auf frischer Tat betroffen oder liegt sonst keine Schuld offen zutage, so muß ihn das Sondergericht sofort ohne Einhaltung von Fristen aburteilen.

Das Sondergericht ist u. a. ausschließlich zuständig für (§ 13 ZuständigkeitsVO):

- a) Verbrechen und Vergehen nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl II S. 1609 und RSBl S. 965),
- b) Verbrechen nach § 1 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl I S. 1679),
- c) Verbrechen nach den §§ 1 und 2 der Verordnung gegen Gemaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl I S. 2378).

Nicht mehr zur ausschließlichen Zuständigkeit des Sondergerichts gehören insbesondere:

- a) Verletzung der Anzeigepflicht nach dem Gesetz gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (RGBl I S. 360),
- b) Tötung eines Richters, Staatsanwalts, Polizeibeamten usw. aus politischen Beweggründen oder wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 — RGBl I S. 723),
- c) Einführung von Druckschriften in der Absicht der Verbreitung zu staatsgefährdenden Zwecken (§ 2 des unter b genannten Gesetzes).

Der Staatsanwalt kann für jedes Verbrechen und für jedes Vergehen die Zuständigkeit des Sondergerichts begründen. Voraussetzung ist, daß der Staatsanwalt die sofortige Aburteilung:

a) mit Rücksicht auf die Schwere oder auf die Verwerflichkeit der Tat oder

b) wegen der in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung oder

c) wegen ernstester Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit

für geboten erachtet (§ 14 Absatz 1 ZuständigkeitsVO).

Ein Rechtsmittel ist gegen Entscheidungen des Sondergerichts nicht gegeben (§ 26 Absatz 1 ZuständigkeitsVO).

8. Das „beschleunigte Verfahren“ und der Strafbefehl

Das „beschleunigte Verfahren“ ist nichts anderes als das bisherige „Schnellverfahren“. Die ZuständigkeitsVO regelt dieses Verfahren einheitlich. Dadurch konnten einige verstreute Bestimmungen wegfallen. Insbesondere sind folgende Vorschriften außer Kraft getreten:

a) § 212 StGB,

b) § 80 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1938 (RGBl I S. 1733),

c) § 22 der Vereinfachungsverordnung.

Der Staatsanwalt kann jetzt im Verfahren vor dem Amtsrichter das beschleunigte Verfahren stets wählen, wenn der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung möglich ist (§ 28 Absatz 1 ZuständigkeitsVO).

Neu ist außerdem, daß der Amtsrichter die Aburteilung im beschleunigten Verfahren schon vor Beginn der Hauptverhandlung ablehnen kann (§ 30 ZuständigkeitsVO).

Von den sonstigen Neuerungen bei den besonderen Verfahren sei noch erwähnt, daß jetzt durch Strafbefehl Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten festgesetzt werden kann (§ 23 VereinfachungsVO).

9. Welchen Einfluß hat das Finanzamt auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts?

Die Zuständigkeitsverordnung hat, wie wir aus den Abschnitten 4 und 7 ersehen, die Bestimmung des zuständigen Gerichts in die Hände des Staatsanwalts gelegt.

Das Finanzamt kann das zuständige Gericht bestimmen, wenn der Staatsanwalt den Antrag des Finanzamts auf Verfolgung eines Steuervergehens abgelehnt hat und das Finanzamt die öffentliche Klage erhebt (Hinweis auf Absatz 5, Fall k). In diesem Fall kann das Finanzamt selbst wählen, vor welchem Gericht es anklagen will.

Das Finanzamt hat in einem zweiten Fall weitgehenden Einfluß auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts. Hat nach Erlass eines Strafbefehdes der Beschuldigte gerichtliche Entscheidung beantragt, so kann das Finanzamt bei Übersendung der Vorgänge an den Staatsanwalt beantragen, daß die Sache vor der Strafkammer verhandelt wird. Der Wortlaut des § 462 Absatz 2 VO, der aus einer Zeit stammt, in der es das erweiterte Schöffengericht gab, steht einem solchen Antrag nicht entgegen (Hinweis auf das Urteil des Reichsgerichts vom 21. Februar 1933 — I 50/33 — RGSt Band 67 S. 123 und Reichssteuerbl. 1933 S. 161). Der Sinn des § 462 Absatz 2 VO ist, dem Finanzamt einen Weg zu eröffnen, auf dem es eine Rechtsfrage durch das Reichsgericht klären lassen kann. Dieser Weg führt über die Strafkammer. Gegen ihr Urteil ist die Revision ans Reichsgericht gegeben.

In allen übrigen Fällen hat das Finanzamt nur die Möglichkeit, bei der Abgabe an den Staatsanwalt zu beantragen, daß dieser vor einem bestimmten Gericht die Anklage erhebt. Bei der Begründung eines solchen Antrags muß das Finanzamt eingehend zu der Frage Stellung nehmen, welche Strafe zu erwarten ist. Nach der zu erwartenden Strafe richtet sich ja die Zuständigkeit der Strafkammer (Hinweis auf Abschnitt 4). Diese „Vorausschau“ über die zu erwartende Strafe ist häufig schwieriger als die rechtliche Beurteilung einer Tat und stellt an die

Finanzämter besondere Anforderungen. Deshalb seien hier drei Gesichtspunkte erwähnt, die bei einer solchen Voranschau als Richtschnur dienen können:

- a) die Persönlichkeit des Täters (Vorstrafen),
- b) die Beweggründe, die ihn zu der Tat veranlaßt haben,
- c) die Umstände, unter denen die Tat erfolgte.

Gibt das Finanzamt eine Sache § 425 AO gemäß an den Staatsanwalt ab, um eine Rechtsfrage durch das Reichsgericht klarstellen zu lassen, so muß das Finanzamt diesen Gesichtspunkt bei der Abgabe ganz besonders hervorheben. Der Staatsanwalt wird dann nicht mit Rücksicht auf die zu erwartende Strafe, sondern wegen der rechtlichen Bedeutung die Sache vor die Strafkammer bringen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 ZuständigkeitsVO — Hinweis auf Abschnitt 4 am Ende).

10. Welche Rechtsmittel kann heute das Finanzamt einlegen?

Daß das Finanzamt Rechtsmittel einlegen kann, ergibt sich daraus, daß ihm im gerichtlichen Verfahren die Rechte eines Nebenklägers zustehen (§§ 467 und 472 AO, § 401 StPO).

Welche Rechtsmittel gegen die Urteile der Strafgerichte es heute noch gibt, ist bereits in den Abschnitten 2 und 7 erwähnt. Hier sei der Rechtsmittelzug einmal bildlich dargestellt. Die Zahl der Richter ist durch * angedeutet.



Danach kann das Finanzamt heute die folgenden Rechtsmittel einlegen:

- a) gegen das Urteil des Amtsrichters Berufung,
- b) gegen das Urteil der Strafkammer Revision.

11. Schlussbetrachtung

Die Zuständigkeitsverordnung hat wesentliche Vereinfachungen mit sich gebracht. Sie stellt andererseits neue Aufgaben. Der Gesetzgeber hat den Rechtspflegeorganen für die Bestimmung der strafgerichtlichen Zuständigkeit bewußt neue Wege vorgeschrieben. Die ausführenden Organe können sich auf diesen neuen Wegen nur dann im Sinn des Gesetzgebers bewegen, wenn sie den Geist verstehen, aus dem heraus der Gesetzgeber diese Wege geschaffen hat. Sollte es in diesen Zeiten gelungen sein, neben dem wesentlichen Inhalt der neuen Zuständigkeitsverordnung auch die Grundgedanken des Gesetzgebers richtig wiederzugeben, so wäre ihr Zweck voll erreicht.

Kinderermäßigung für Angehörige der Wehrmacht und der Waffen-SS bei der Einkommensteuer

Von Regierungsrat Dr. Steinweg, Berlin, Reichsfinanzministerium

Der Steuerpflichtige erhielt nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts bisher Kinderermäßigung u. a. für:

1. minderjährige Wehrmachtangehörige bis zum Gefreiten (nicht Obergefreiten, Stabsgefreiten usw.), bei Fahnenjüngern bis zum Oberfähnrich,
2. volljährige Wehrmachtangehörige, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, bis zum Gefreiten (nicht Obergefreiten, Stabsgefreiten usw.), bei Fahnenjüngern bis zum Oberfähnrich.

Hinweis auf §§ 17 und 18 der Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz (§ 8 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939) und auf die Abschnitte 77 und 78 der Einkommensteuer-Richtlinien und Körperschaftsteuer-Richtlinien für 1939 (Abschnitte 48 und 49 der Lohnsteuer-Richtlinien).

Bei minderjährigen Wehrmachtangehörigen bis zu den bezeichneten Dienstgraden wurde die Haushaltszugehörigkeit, bei volljährigen Wehrmachtangehörigen die Berufsausbildung bejaht. Lagern auch die anderen Voraussetzungen der Kinderermäßigung vor, so erhielt der Steuerpflichtige Kinderermäßigung.

Die Gewährung der Kinderermäßigung bis zum Gefreiten hing mit der Besoldung zusammen. Wehrmachtangehörige bis zum Gefreiten waren bis zum besonderen Einfaß der Wehrmacht Lohnempfänger, die Wehrmachtangehörigen in höheren Dienstgraden Gehaltsempfänger. Bei Gehaltsempfängern konnte weder die Haushaltszugehörigkeit noch die Berufsausbildung bejaht werden.

Die Verhältnisse änderten sich infolge des besonderen Einfaßes der Wehrmacht. Die nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger erhielten zunächst nicht das ihrem Dienstgrad entsprechende Gehalt, sondern nur den Wehrsold, der an die Stelle der Löhnung trat. Das änderte sich durch die Zweite Verordnung zum Einfaß-Wehrmachtgebührensatz vom 28. Februar 1940 (RGBl I S. 447). Die nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger erhalten ab 1. April 1940 auf Antrag von der Wehrmacht unabhängig vom Wehrsold eine Kriegsbefoldung in Höhe der Friedensgebührensätze (Grundgehalt,

Wohnungsgeldzuschuß, örtlichen Sonderzuschlag, Bezugszulage, Kinderzuschläge) der Soldaten oder Wehrmachtbeamten des Friedensstands nach ihrem Dienstgrad oder ihrer Amtsbezeichnung. Überzählig beförderte Unteroffiziere und Mannschaften erhalten jedoch auch nach dem 1. April 1940 nicht die ihrem Dienstgrad entsprechende Kriegsbefoldung. Hinweis auf die Durchführungsbestimmungen zu der oben bezeichneten Verordnung vom 28. Februar 1940 (RGBl I S. 448).

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Runderlaß vom 19. Mai 1940 S 2191 — 205 III (RSBl 1940 S. 555) die Kinderermäßigung für Wehrmachtangehörige den Verhältnissen während des besonderen Einfaßes der Wehrmacht angepaßt. Der Steuerpflichtige erhält Kinderermäßigung für:

1. minderjährige Wehrmachtangehörige bis zum Gefreiten, bei einem höheren Dienstgrad bis zum Unteroffizier (Maat), soweit der Wehrmachtangehörige nicht Gehaltsempfänger der Wehrmacht ist, und bei Fahnenjüngern bis zum Oberfähnrich,
2. volljährige Wehrmachtangehörige, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, bis zum Gefreiten, bei einem höheren Dienstgrad bis zum Unteroffizier (Maat), soweit der Wehrmachtangehörige nicht Gehaltsempfänger der Wehrmacht ist, und bei Fahnenjüngern bis zum Oberfähnrich.

Diese Regelung gilt bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1939.

Beispiele:

- A. Der zweiundzwanzigjährige ledige Sohn des Steuerpflichtigen ist Ende August 1939 als Unteroffizier zur Wehrmacht einberufen worden. Er hat bis zum 1. April 1940 nicht das seinem Dienstgrad entsprechende Gehalt, sondern nur den Wehrsold erhalten. Steuerpflichtiges Einkommen hat der Sohn nicht. Das wirtschaftliche Bedürfnis (Hinweis auf Abschnitt 78 Absatz 10 der EStR für 1939) ist zu bejahen. Der Vater erhält bei der Veranlagung für 1939 auf Antrag für ihn Kinderermäßigung.
- B. Der im Beispiel A bezeichnete Unteroffizier hat ab 1. April 1940 auf Antrag eine Kriegsbefoldung in Höhe der Friedensgebührensätze eines Unteroffiziers erhalten. Dem Vater kann für 1940 Kinderermäßigung nicht gewährt werden. Die Viermonatsfrist ist nicht erfüllt.

Die Kinderermäßigung für Fahnenjunker ist unverändert geblieben. Die Bezeichnungen „Fähnrich“ und „Oberfähnrich“ sind während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht weggefallen. Die Fähnriche führen die Bezeichnung des Dienstgrades, den sie bekleiden. Zum Teil werden auch die Bezeichnungen „Fahnenjunker-Unteroffizier“ und „Fahnenjunker-Feldwebel“ gebraucht. Die Kinderermäßigung für den Offiziersnachwuchs wird durch diese abweichende Regelung nicht berührt.

Der Runderlaß vom 19. Mai 1940 hat auch die Kinderermäßigung für die Angehörigen der **W-Verfügungs-**truppe neu gestaltet. Kinderermäßigung wurde nach den Abschnitten 77 und 78 der **ESTR** für 1939 (nach den Abschnitten 48 und 49 der **ESTR** 1940) auch für Angehörige der **W-Verfügungs-**truppe gewährt, die keinen höheren Dienstgrad als den des **W-Manns** bekleiden und entweder minderjährig sind oder, wenn sie volljährig sind, das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Der Runderlaß erweitert diese Kinderermäßigung in dreifacher Hinsicht:

1. Kinderermäßigung wurde bisher nur für Angehörige der **W-Verfügungs-**truppe gewährt. Die **W-Verfügungs-**truppe ist inzwischen mit anderen Einheiten, z. B. den **W-Totenkopf-**standarten, den **W-Totenkopf-**verbänden, in der **Waffen-W** zusammengefaßt worden. Die Angehörigen der **Waffen-W** werden heilungsgerecht und versorgungsrechtlich gleich behandelt. Der Runderlaß dehnt die Kinderermäßigung auf alle Einheiten der **Waffen-W** aus;
2. Die **W-Verfügungs-**truppe kannte ursprünglich keine besondere Führerlaufbahn. Alle **W-Führer** gingen aus dem Mannschaftsstand hervor. Das ist inzwischen anders geworden. Es besteht jetzt auch bei der **Waffen-W** eine besondere Führerlaufbahn, die der Offizierslaufbahn bei der Wehrmacht entspricht. Es entspricht

dabei dem Fahnenjunker der **W-Standarden-**junker, dem Oberfähnrich der **W-Standarden-**oberjunker. Der Runderlaß dehnt die Kinderermäßigung auch auf die Führerantworter bis zum **W-Standarden-**oberjunker aus. Führerantworter ist nur der Führernachwuchs, der die besondere Führerlaufbahn eingeschlagen hat.

Die Bezeichnungen „**W-Standarden-**junker“ und „**W-Standarden-**oberjunker“ sind bei einzelnen Einheiten der **Waffen-W** während ihres besonderen Einsatzes ähnlich wie bei der Wehrmacht weggefallen. Die Kinderermäßigung wird dadurch nicht berührt;

3. Der Dienstgrad des **W-Manns** entspricht, was die Verdolung betrifft, dem Dienstgrad eines Gefreiten. Der Runderlaß paßt die Regelung der Kinderermäßigung für Angehörige der **Waffen-W** auch insofern der Kinderermäßigung für Wehrmachtangehörige an, als Kinderermäßigung auch bei einem höheren Dienstgrad in Betracht kommt, wenn der Angehörige der **Waffen-W** nicht Gehaltsempfänger der **Waffen-W** ist. Es entspricht dabei dem Dienstgrad des Unteroffiziers bei der Wehrmacht der Dienstgrad des Unterführers.

Die Ausdehnung der Kinderermäßigung bei der **Waffen-W** gilt bei der Veranlagung erstmalig für 1939.

Bei der Lohnsteuer tritt die neue Regelung der Kinderermäßigung für Angehörige der Wehrmacht und der **Waffen-W** sofort in Kraft. Die Arbeitgeber dürfen die neue Regelung erstmalig bei der Lohnzahlung berücksichtigen, die nach Vorlegung der entsprechend ergänzten Lohnsteuerkarte geleistet wird. Die Arbeitnehmer, bei denen die neue Regelung anzuwenden ist, müssen deshalb sofort ihre Lohnsteuerkarte durch die Gemeindebehörde entsprechend ergänzen lassen.

Der Runderlaß vom 19. Mai 1940 weist abschließend darauf hin, daß bei der Vermögensteuer demnächst eine Regelung getroffen wird, die der Regelung bei der Einkommensteuer entspricht.

E i l d i e n s t - M a c h r i c h t e n

Lohnsteuerfreiheit des Kapitulantenhandgelds

Es ist seit dem 1. April 1939 bei der Wehrmacht ein sogenanntes Kapitulantenhandgeld eingeführt worden. Das Kapitulantenhandgeld erhalten Unteroffiziere, die sich zu viereinhalbjähriger oder zwölfjähriger Dienstzeit verpflichtet haben. Das Kapitulantenhandgeld soll die Bestreitung des Aufwands ermöglichen, der sich beim Übergang zum Berufssoldaten ergibt. Es handelt sich um eine Entschädigung, die dazu bestimmt ist, dem Kapitulanten die Anschaffung einer Extraintorm, eigener Ausstattungsgegenstände und Bekleidungsgegenstände (z. B. Extratoppeltzeug, Mütze, Handschuhe) zu ermöglichen. Das Kapitulantenhandgeld soll auch dazu dienen, die Unteroffiziere, die sich zu zwölfjähriger Dienstzeit verpflichtet haben, bei der wohnlichen Einrichtung ihrer Kasernenunterkunft zu unterstützen. Es beträgt 100 RM bei den Unteroffizieren mit viereinhalbjähriger Dienstzeit und 300 RM bei den Unteroffizieren mit zwölfjähriger Dienstzeit.

Das Kapitulantenhandgeld ist seinem Wesen nach eine Dienstaufwandsentschädigung, die § 3 Ziffer 14 **ESTG** 1939, § 4 Ziffer 1 **ESTB** gemäß einkommensteuerfrei (Lohnsteuerfrei) ist. Oe.

Nebenamtlich tätige Lehrkräfte an den Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschulen

Die Besteuerung der nebenamtlich tätigen Lehrkräfte bei den Arbeitsschulen der Deutschen Arbeitsfront ist im Abschnitt 5 Absatz 1 der Lohnsteuer-Richtlinien geregelt. Die Bezüge dieser nebenamtlich tätigen Lehrkräfte unterliegen dann nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, wenn sich die Arbeitsschulen verpflichten, spätestens im Monat Januar eines jeden Jahres den Finanzämtern des Wohnsitzes der Lehrkräfte das Folgende mitzuteilen:

1. Name, Stand und Wohnung der im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigten Lehrkräfte,
2. die Höhe der an jede Lehrkraft im abgelaufenen Kalenderjahr insgesamt gezahlten Vergütung.

Die Vergütungen sind in diesem Fall durch Veranlagung zur Einkommensteuer heranzuziehen.

Der Reichsminister der Finanzen hat entschieden, daß diese Regelung auch auf die nebenamtlich tätigen Lehrkräfte der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschulen entsprechend anwendbar ist. Oe.

Einführung der Jagdsteuer im Reichsgau Sudetenland

Die Jagdsteuer ist mit Wirkung ab 1. April 1940 im Reichsgau Sudetenland eingeführt worden (Zweimundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland vom 15. Mai 1940, **RGBl I** S. 768, **RSBl I** S. 542). Der Reichsminister des Innern hat zugleich im Namen des Reichsministers der Finanzen Ausführungsanweisungen dazu erlassen (Erlaß vom 15. Mai 1940, Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung S. 931).

Die Stadt- und die Landkreise sind berechtigt, die Jagdsteuer zu erheben. Machen sie von ihrem Recht Gebrauch, müssen sie § 4 der Einführungsverordnung gemäß eine Jagdsteuerordnung erlassen. Ein Muster dazu ist dem bezeichneten Erlaß als Anlage beigelegt. Abweichungen von der Mustersteuerordnung bedürfen der Genehmigung der beteiligten Reichsminister.

Steuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Kreis liegen, das Jagdrecht ausübt oder die Jagd durch Dritte ausüben läßt. Das sind insbesondere die Eigentümer, die Nutznießer und die Jagdpächter, nicht die Jagdgäste. Der Steuerfuß darf für Inländer 10 v. H., für Ausländer 60 v. H. des Jagdwerks nicht übersteigen. Als Jagdwerk gilt der Pachtpreis mit Nebenleistungen, bei nicht verpachteten Jagden der Pachtpreis, der nach der Beschaffenheit der Jagd unter Berücksichtigung aller preisbeeinflussenden Umstände gewöhnlich bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche und persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

Die Jagdsteuer wird durch den Landrat (Oberbürgermeister) veranlagt. Es ist ein schriftlicher Steuerbescheid zu erteilen. Die Steuer ist an die Kreissteuerverwaltung oder an die Stadtkasse zu entrichten. Ki.